

# **SATZUNG DES MÄNNERGESANGVEREIN 1848 SCHWEGENHEIM**

## **§ 1 - Name, Sitz, Geschäftsjahr, Gründung, Zweck**

Der **Männergesangverein 1848 Schwegenheim e. V.** (gegründet im in Jahr 1848) mit Sitz **67365 Schwegenheim** verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung. Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

Zweck der Körperschaft ist die Förderung und Pflege des Chorgesangs. Der Satzungszweck wird verwirklicht insbesondere durch

- a) regelmäßige Chorproben
- b) Durchführung von Liederabenden, Konzerten und anderen musikalischen Veranstaltungen
- c) Sowie weitere geeignete Maßnahmen, die dem gemeinnützigen Zweck des Vereins dienen.

## **§ 2 - Tätigkeit**

Die Körperschaft ist selbstlos tätig; sie verfolgt in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.

## **§ 3 - Verwendung der Mittel**

Mittel der Körperschaft dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln der Körperschaft.

## **§ 4 - Begünstigungen**

Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Körperschaft fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

## **§ 5 - Verbandszugehörigkeit**

Der Verein ist Mitglied des „Chorverbandes der Pfalz“ und ist den Satzungen dieses Verbandes unterworfen.

## **§ 6 - Mitgliedschaft**

1. Mitglied des Vereins kann jede volljährige Person werden, die im Besitz der bürgerlichen Ehrenrechte ist.
2. Minderjährige bedürfen der Genehmigung durch die Sorgeberechtigten
3. Über das schriftlich einzureichende Beitrittsgesuch entscheidet der Vorstand. Als Annahme gilt die Aushändigung der Vereinssatzung.
4. Gegen eine ablehnende Entscheidung kann innerhalb eines Monats ab dem Zugang der schriftlichen Ablehnung, Berufung zur nächsten ordentlichen Mitgliederversammlung eingelegt werden.
5. Die Mitgliedschaft endet durch Tod, Austrittserklärung oder Ausschluss.

## **§ 7 - Mitgliedsbeitrag, Streichung aus der Mitgliederliste**

1. Die Mitglieder haben den durch die Mitgliederversammlung festgelegten und beschlossenen Jahresbeitrag zu zahlen.
2. Beitragsfreies Ehrenmitglied wird, wer 30 Jahre ununterbrochen aktiv in einem Männergesangverein mitgesungen hat. Aktive Zeiten bei einem anderen Verein werden nach Vorlage einer beglaubigten, schriftlichen Bestätigung angerechnet. Ehrenmitglied wird auch, wer 50 Jahre als passives Mitglied im Verein war.
3. Ein Mitglied, das länger als 2 Jahre mit einem Jahresbeitrag im Rückstand ist, wird schriftlich an die fällige Zahlung erinnert. Wird nach 4 Wochen auch dann keine Zahlung geleistet, so ist das Mitglied am 01. Januar des folgenden Jahres aus der Mitgliederliste zu streichen. § 8 Abs. 2 der Satzung findet entsprechende Anwendung.

### **§ 8 - Austritt**

1. Der Austritt aus dem Verein ist nur zum Jahresende möglich. Die Austrittserklärung muss schriftlich abgefasst sein und spätestens zum 30. November einem Vorstandsmitglied zugehen.
2. Ein ausgetretenes Mitglied hat keinen Anspruch auf einen Anteil am Vereinsvermögen.

### **§ 9 - Ausschluss**

1. Ein Mitglied kann aus dem Verein ausgeschlossen werden, wenn es vorsätzlich den Interessen des Vereins zuwiderhandelt.
2. Über den Ausschluss entscheidet die Mitgliederversammlung mit 2/3 Mehrheit der anwesenden Mitglieder.
3. Der Antrag auf Ausschließung ist dem betroffenen Mitglied zwei Wochen vor der Mitgliederversammlung in Abschrift zu übersenden. Eine schriftliche Stellungnahme des Betroffenen ist in der Versammlung zu verlesen. Der begründete Ausschließungsbeschluss wird dem nicht in der Versammlung anwesenden Mitglied schriftlich bekannt gemacht. § 8 Abs. 2 der Satzung findet entsprechende Anwendung.

### **§ 10 - Hochzeits- Beerdigungs- und Geburtstagsingen**

1. Aktive Mitglieder haben ein Anrecht auf das genannte Hochzeitssingen.
2. Aktive Mitglieder haben ein Anrecht auf das Singen am Grab (2 Lieder). Ehrenmitgliedern wird in der Kirche des folgenden Sonntagsgottesdienstes nach der Beerdigung, wenn es terminlich möglich ist, gesungen (2 Lieder).
3. Dies gilt auch für Mitglieder, die krankheits- bzw. altersbedingt nicht mehr aktiv sind. In diesen Fällen endet der Anspruch auf das Singen am Grabe mit Ablauf des auf das Ausscheiden als aktiver Sänger folgenden Jahres.

- a) passiven Mitgliedern wird, wenn möglich, am Totensonntag oder einem darauffolgenden Sonntag nach den Gottesdiensten auf dem Friedhof durch Liedvorträge des Männergesangvereins gedacht.
- b) Jedem aktiven Mitglied oder Ehrenmitglied wird auf Wunsch zum 50; 60; 70; 75; 80; 85; 90; 95; 100. Geburtstag gesungen.

Nach Möglichkeit veranstaltet der Verein jährlich ein Konzert oder einen Liederabend.

### **§ 11 - Organe**

1. Organe des Vereins sind die Mitgliederversammlung und der Vorstand.
2. Durch Beschluss der Mitgliederversammlung können weitere Organe gebildet werden, insbesondere organisatorische Einrichtungen und Ausschüsse mit besonderen Aufgaben.

### **§ 12 - Vorstand**

1. Der Vorstand des Vereins besteht aus:
  - a) Dem / der 1. Vorsitzenden
  - b) Dem / der 2. Vorsitzenden
  - c) Dem / der Schriftführer / in
  - d) Dem / der Kassierer / in
  - e) sieben Beisitzern / innen
2. Vorstand im Sinne von § 26 BGB sind der / die 1. Vorsitzende und der / die 2. Vorsitzende. Sie vertreten den Verein gerichtlich und außergerichtlich. Jedes Vorstandsmitglied ist einzelvertretungsberechtigt. Im Innenverhältnis wird vereinbart, dass der / die 2. Vorsitzende nur bei Verhinderung des / der 1. Vorsitzenden vertretungsberechtigt ist.
3. Die unter Abs. 1 a) bis e) genannten Vorstandsmitglieder werden in der Mitgliederversammlung in geheimer Abstimmung oder per Akklamation, wenn von der Mitgliederversammlung so beschlossen gewählt, auf die Dauer von 3 Jahren. Die Vorstandsmitglieder bleiben so lange im Amt, bis

ein neuer Vorstand gewählt ist. Der / die Chorleiter / in wird durch den Vorstand bestellt.

4. Der Vorstand führt die Geschäfte des Vereins nach Maßgabe der Satzung und der Beschlüsse der Mitgliederversammlung. Er tritt zusammen, wenn es das Vereinsinteresse erfordert oder drei Vorstandsmitglieder dies beantragen.

### **§ 13 - Mitgliederversammlung**

1. Die Mitgliederversammlung ist unter anderem zuständig für
  - die Satzungsänderungen,
  - die Wahl des Vorstandes sowie dessen Entlastung,
  - die geänderte Beitragsfestsetzung,
  - die Aufnahme eines Mitglieds nach Berufung des Abgelehnten gegen die ablehnende Entscheidung des Vorstandes,
  - den Ausschluss eines Mitglieds,
  - die Auflösung des Vereins,
  - die Wahl von zwei Kassenprüfern / innen.
2. In den ersten drei Monaten eines neuen Jahres muss eine ordentliche Mitgliederversammlung stattfinden. Jede ordnungsgemäß einberufene Mitgliederversammlung ist unabhängig von der Anzahl der Erschienenen beschlussfähig.
3. Eine außerordentliche Mitgliederversammlung muss einberufen werden, wenn es das Interesse des Vereins erfordert, wenn ein Vorstandsmitglied vorzeitig ausgeschieden ist, oder wenn der 10. Teil der Mitglieder schriftlich vom Vorstand unter Angabe von Zweck und Grund die Einberufung verlangt.
4. Zuständig für die Festsetzung der Tagesordnung und für die Einberufung ist der Vorstand.

Zur Mitgliederversammlung ist mit einer Frist von 2 Wochen unter Bekanntgabe der Tagesordnung durch das Amtsblatt der

Verbandsgemeinde Lingenfeld einzuladen. Für Mitglieder außerhalb des Verbandsgemeindebezirks erfolgt die Einladung Schriftlich.

5. Die Mitgliederversammlung wird von dem / der 1. Vorsitzenden geleitet. Bei Verhinderung wird dieser durch die des Vorstandes in der Reihenfolge a) bis e) des § 12 Abs. 1 vertreten.

Stimmberechtigt sind alle Mitglieder über 18 Jahre,

Wahlen können geheim oder per Akklamation, wenn es die Versammlung so beschließt, durchgeführt werden.

Jeder stimmberechtigte Teilnehmer hat eine Stimme, Stimmrechtsübertragungen sind nicht möglich. Bei Abstimmungen und Wahlen entscheidet die einfache Mehrheit. Eine 2/3 Mehrheit ist erforderlich, wenn Gegenstand der Abstimmung die Ausschließung eines Mitglieds, eine Satzungsänderung oder die Auflösung des Vereins ist.

Eine Zweckänderung bedarf einer Mehrheit von 4/5 der stimmberechtigten Teilnehmer.

#### **§ - 14**

Jedes Mitglied hat aktive und passive Wahlfähigkeit sowie das Recht, Satzungsänderungen zu beantragen.

#### **§ 15 - Protokollierung von Versammlungsbeschlüssen**

1. Über die Mitgliederversammlungen und die Vorstandssitzungen ist von dem / der durch den / die Schriftführer / in oder den / die Versammlungsleiter / in bestimmten Protokollführer / in ein Protokoll zu fertigen.
2. Das Protokoll ist durch den / die jeweiligen Versammlungsleiter / in und den / die jeweiligen Protokollführer / in zu unterzeichnen.

## **§ 16 - Kassenprüfung**

1. Die Kasse des Vereins sowie die Bücher und Belege werden in jedem Jahr durch zwei Kassenprüfer / innen geprüft. Diese dürfen nicht Mitglied des Vorstandes oder eines von ihm eingesetzten Ausschusses sein.
2. Die Kassenprüfer / innen erstatten der Mitgliederversammlung einen Prüfbericht und beantragen bei ordnungsgemäßer Führung der Kassengeschäfte die Entlastung des Vorstands.

## **§ 17 - Auflösung des Vereins und Anfallberechtigung**

Über die Auflösung des Vereins kann nur in einer mit diesem Tagesordnungspunkt einberufenen Mitgliederversammlung mit der in § 13 Nr. 5 festgelegten Stimmenmehrheit beschlossen werden.

## **§ 18 - Mittelverwendung bei Auflösung**

Bei Auflösung der Körperschaft oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke, fällt das Vermögen der Körperschaft an die Bürgerstiftung der Ortsgemeinde Schwegenheim (rechtsfähige kommunale Stiftung des bürgerlichen Rechts lt. Änderungssatzung vom 09.09.2009), die steuerbegünstigt ist und die dieses ausschließlich und unmittelbar für gemeinnützige, mildtätige oder kirchliche Zwecke zu verwenden hat.

## **§ 19 - Liquidatoren**

Ist die Liquidation des Vermögens erforderlich (Auflösung, Entziehung der Rechtsfähigkeit), so sind die im Amt befindlichen Mitglieder des Vorstandes gem. § 12 Abs. 2 die Liquidatoren.

Vorstehende Satzung wurde neu geschrieben mit der beschlossenen Satzungsänderung des § 6 Mitgliedschaft, Abs. 1. Neu „Mitglied des Vereins kann jede volljährige Person werden“, die im Besitz der bürgerlichen Ehrenrechte ist.